

VERWALTUNGSGERICHT STADE



4 A 876/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

I. der

2. des

3. des

vetr. d. d. Vater

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5228641-163 -

Beklagte,

Asyl und Abschiebungsschutz - Widerruf -

hat das Verwaltungsgericht Stade - 4. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am
14. Oktober 2008 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Teichmann als Einzelrichte-
rin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, mit dem die unter dem 22. November 1994 (Kläger zu 1. und 2.) bzw. 14. August 1997 (Kläger zu 3.) erfolgte Asylenerkennung und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen und ferner das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt worden ist.

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit. Sie wurden (Klägerin zu 1.), (Kläger zu 2.) und (Kläger zu 3.) im Bundesgebiet geboren. Die Kläger zu 1. und 2. beantragten am 4. Februar 1994 ihre Anerkennung als Asylberechtigte; ein entsprechender Antrag des Klägers zu 3. wurde am 27. Mai 1997 gestellt. Mit Bescheiden vom 22. November 1994 (Kläger zu 1. und 2.) und 14. August 1997 (Kläger zu 3.) erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) die Kläger als Asylberechtigte an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Aufgrund des von ihnen geschilderten Sachverhaltes und der vorliegenden Erkenntnisse sei davon auszugehen, dass die Kläger im Falle der Rückkehr in die Türkei mit asylrechtlich relevanten Maßnahmen rechnen müssten. Die aus dem Dorf Kreis Viransehir, Provinz Sanliurfa, stammenden Eltern der Kläger -

- waren ebenfalls als Asylberechtigte anerkannt; ihre Asylberechtigung ist allerdings in den Jahren 2000 und 2005 erloschen. Die Kläger sind jeweils im Besitz einer Niedererlassungserlaubnis.

Nach entsprechender Anfrage der zuständigen Ausländerbehörde, im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens der Kläger sowie deren Bruder leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Widerrufsverfahren ein. Mit Schreiben vom 23. November 2006 hörte es die Kläger und zum beabsichtigten Widerruf an. In den Schreiben wurde ausgeführt, dass die Kläger wegen ihrer yezidischen Religionszugehörigkeit keine politische Verfolgung mehr befürchten müssten. Mangels nachgewiesener aktueller Referenzfälle zur Verfolgung von Yeziden seitens der moslemischen Bevölkerung sei zwischenzeitlich nicht mehr von einer mittelbaren Gruppenverfolgung auszugehen. Nach Aktenlage könnten die Kläger eine Rückkehr in ihr Heimatland auch nicht aus Gründen, die auf früheren Verfolgungen beruhten, ablehnen. Auf die Anhörung zeigte der Prozessbevollmächtigte der Kläger die Vertretung an, eine inhaltliche Äußerung zur beabsichtigten Vorgehensweise erfolgte jedoch nicht.

Mit Bescheiden vom 18. Juni 2007 - zur Post gegeben am 20. Juni 2007 - widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung der Kläger sowie des als Asylberechtigte sowie die getroffene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Ferner wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Situation für türkische Yeziden grundlegend geändert habe. In jüngerer Zeit habe es keine religiös motivierten Übergriffe seitens der Muslime mehr gegeben. Es seien Yeziden aus Deutschland in ihr angestammtes Siedlungsgebiet zurückgekehrt. Zahlreiche Verwaltungsgerichte wie auch das OVG Münster hätten zwischenzeitlich entschieden, dass Yeziden bei Rückkehr in die Türkei vor Verfolgung hinreichend sicher seien. Auch die individuelle Glaubensfreiheit sei weitgehend gewährleistet. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 nicht vor. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, weil der Widerruf lediglich aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

Am 29. Juni 2007 haben die Kläger und deren Bruder jeweils Klage erhoben. Das zunächst unter dem Aktenzeichen 4 A 878/07 geführte Verfahren der Kläger ist durch Beschluss vom 24. Juli 2007 mit der Klage des Bruders - Aktenzeichen 4 A 876/07 - verbunden worden. Nachdem sich einen türkischen Nationalpass ausstellen lassen hat, ist dessen Verfahren abgetrennt und nach übereinstimmender Erledigungserklärung am 7. November 2007 unter dem Aktenzeichen 4 A 1472/07 eingestellt worden.

Zur Begründung ihrer Klage führen die Kläger unter Bezugnahme auf Stellungnahmen des Yezidischen Forum e.V. Oldenburg zur Situation der Yeziden in der Türkei vom 18. März 2005 und 5. Februar 2006 im Wesentlichen aus: Yeziden seien in der Türkei auch heute noch einer mittelbaren Gruppenverfolgung seitens der muslimischen Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt. Soweit das Bundesamt die gegenteilige Auffassung vertrete, beruhe dies nicht auf tatsächlichen Erhebungen über die Menschenrechtssituation in der Türkei. Das Bundesamt begnüge sich vielmehr damit, auf vereinzelte Gerichtsentscheidungen Bezug zu nehmen. In der jüngeren Vergangenheit sei es, wie in den Stellungnahmen des Yezidischen Forum im Einzelnen dargelegt, sehr wohl zu Übergriffen auf Yeziden gekommen. Die türkischen Behörden seien zum Schutz nicht willens oder nicht in der Lage gewesen. Es herrsche derzeit keine ausgewogene Situation in der Türkei, die eine Rückkehr der Yeziden in ein sicheres Umfeld garantiere. Es seien auch keineswegs tausende von Yeziden unlängst in ihr Herkunftsland zurückgekehrt. Aus der Entvölkerung der früher von Yeziden bewohnten Gegenden darauf zu schließen, dass eine Verfolgungssituation nicht mehr vorliege, sei geradezu abenteuerlich. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass nach den Ermittlungen des Yezidischen Forum im Januar 2005 nur 363 vornehmlich ältere Yeziden in der Türkei gelebt hätten. Nur noch 20 Dörfer würden von Yeziden bewohnt, davon hätten neun Dörfer weniger als zehn Bewohner. Nach der Qualifikationsrichtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung sei bereits von einer Verfolgungslage auszugehen, wenn eine solche überwiegend wahrscheinlich sei. Bei einer feststehenden Vorverfolgung bzw. bereits erfolgter Asylanererkennung sei der herabgestufte Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit anzuwenden. Dies bedeute, dass das Bundesamt nachweisen müsse, dass der Asylsuchende, im Herkunftsstaat vor erneuter Verfolgung hinreichend geschützt sei. Dieser Nachweis sei im vorliegenden Fall nicht erbracht worden. Bei Anwendung des Artikels 10 der Qualifikationsrichtlinie sei weiterhin die kurdische Volkszugehörigkeit der Kläger zu beachten. Eine landesweite politische Verfolgung jedenfalls von Kurden, die von dem allgemeinen Menschenrecht der Entfaltung einer eigenen Meinung im Rahmen einer politischen Willensbildung Gebrauch machten, sei entgegen der vom Bundesamt vertretenen Auffassung keineswegs ausgeschlossen. Es müsse bereits bei Einreise mit Repressalien gerechnet werden, wenn die türkischen Stellen den Verdacht hegten, dass der einreisende Türkei kurdischer Volkszugehörigkeit eine politisch nicht akzeptable Meinung vertrete.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Juni 2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der zu dieser beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Landkreises Verden Bezug genommen. Gegenstand der Entscheidungsfindung waren ferner die in den im Internet veröffentlichten Erkenntnismittellisten Türkei/Kurden und Türkei/Yeziden verzeichneten Berichte und Auskünfte.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist zulässig, führt jedoch in der Sache nicht zum Erfolg.

Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten i.S.v. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

1.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die Asylanererkennung der Kläger sowie die getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorliegen, zu Recht widerrufen.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen (Satz 1). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Satz 2). Dies gilt nicht, wenn sich der Ausländer aufzwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Satz 3). Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Abs. 1 vorliegen, hat gemäß § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Ist nach der Überprüfung ein Widerruf nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung im Ermessen des Bundesamtes (Abs. 2a Satz 3). Nach § 73 Abs. 7 AsylVfG hat die Prüfung über den Widerruf einer Asylanerkennung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen, wenn eine Entscheidung über den Asylantrag vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar wurde.

a)

Die Widerrufsentscheidung ist in formeller Hinsicht rechtlich nicht zu beanstanden.

Die obligatorische Pflicht des Bundesamtes zur Überprüfung der Voraussetzungen für einen Widerruf der Asylanerkennung innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Asylanerkennung beginnt für die vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes unanfechtbar gewordenen Anerkennungen - sog. Altanerkennungen - mit dem 1. Januar 2005 (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. März 2007 -1 C 21.06 -, zitiert nach juris). Sie lief daher noch bei Erlass des streitgegenständlichen Bescheides vom 18. Juni 2007.

Ob der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung der Kläger unverzüglich i.S.d. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfolgt ist, bedarf keiner Klärung, denn selbst, wenn dies nicht der Fall wäre, bliebe die Rechtmäßigkeit des Widerrufsbescheides hiervon unberührt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. nur Urteile vom 20. März 2007 -1 C 21.06 - und vom 12. Juni 2007 - 10 C 24.07 -) dient das Gebot des unverzüglichen Widerrufs ausschließlich öffentlichen Interessen.

Ob die Jahresfrist des § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 48 Abs. 4 VwVfG vom Bundesamt beachtet worden ist, bedarf ebenfalls keiner Prüfung. Die Jahresfrist findet jedenfalls in den Fällen keine Anwendung, in denen - wie hier - der Widerruf innerhalb der Dreijahres-Frist des § 73 Abs. 2a AsylVfG erfolgt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juni 2007 -1 C 24.07 -).

b)

Auch die materiellen Voraussetzungen für den Widerruf der Asylanerkennung und der zuerkannten Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Das erkennende Gericht geht seit seinen Grundsatzentscheidungen vom 31. März 2008 (4 A 1991/03 und 4 A 2212/03) in Übereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung des Nds. Obergerichtspräsidenten (z.B. Urteile vom 17. Juli 2007 - 11 LB 332/03 - und vom 26. November 2007 - 11 LB 15/06 -) davon aus, dass (selbst) glaubensgebundene Yeziden in ihren Hauptsiedlungsgebieten im Südosten der Türkei keiner Gruppenverfolgung durch die moslemische Bevölkerungsmehrheit mehr ausgesetzt und Rückkehrer derzeit vor politischer Verfolgung sogar hinreichend sicher sind. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Vorschriften der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - sog. Qualifikationsrichtlinie -, wobei dahingestellt bleiben kann, ob die einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie überhaupt im Rahmen der Prüfung des Asylgrundrechts nach Art. 16a GG heranzuziehen sind.

Wenn sich die genaue Zahl der im Südosten der Türkei lebenden Yeziden aufgrund divergierender Angaben der verschiedenen Stellen und Unwägbarkeiten (z.B. aufgrund des Umstandes, dass es Yeziden gibt, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, sich aber zeitweilig in der Türkei aufhalten) auch schwer feststellen lässt, so ist doch davon auszugehen, dass zumindest noch 500 Yeziden dauerhaft in der Türkei leben. Von dieser ungefähren Anzahl geht auch das Yezidische Forum e.V. Oldenburg aus. Zwar ist es im Jahr 2005 - wie von den Klägern übernommen - von 363 ständig in der Türkei lebenden Yeziden ausgegangen, hat diese Annahme jedoch im Jahr 2006 auf 524 Personen korrigiert (Stellungnahme vom 4. Juli 2006). Nach Auswertung aller dazu vorliegenden Erkenntnisse lässt sich nicht feststellen, dass es in den letzten Jahren zu so dicht und eng gestreu-

ten Verfolgungsschlägen gekommen ist, dass jedes Gruppenmitglied damit rechnen müsste, alsbald in eigener Person betroffen zu werden.

Dass sich die Situation für Yeziden in der Türkei im Vergleich zu den Jahren zwischen 1980 und 2000 beruhigt hat, ist letztlich unstrittig. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (s. Lagebericht vom 11. Januar 2007) sind seit mehreren Jahren keine religiös motivierten Übergriffe von Muslimen auf Yeziden bekannt geworden. Auch das Yezidische Forum e.V. Oldenburg (Schreiben vom 3. Februar 2006 an Rechtsanwalt) räumt ein, dass eine Verbesserung der Situation eingetreten ist, weist aber darauf hin, dass es noch genügend Fälle gebe, die belegten, dass Yeziden in der Türkei nach wie vor nicht verfolgungsfrei leben könnten. In seiner Stellungnahme zur Situation der Yeziden in der Türkei vom 4. Juli 2006 führt das Yezidische Forum 11 konkret bezeichnete Fälle aus den Jahren 2002 bis 2006 auf, in denen Yeziden wegen ihrer Religion Übergriffen ausgesetzt gewesen sein sollen. Ob die jeweiligen Vorfälle tatsächlich in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale, insbesondere an die yezidische Religionszugehörigkeit erfolgten, oder aber ihre Ursache in Auseinandersetzungen über Eigentums- und Besitzfragen hatten oder es sich um kriminelles Unrecht handelte, ist jedoch umstritten. Während das vom Nds. Oberverwaltungsgericht um Auskunft ersuchte Auswärtige Amt nach Ermittlungen vor Ort durch einen Vertrauensanwalt in seiner Stellungnahme vom 26. Januar 2007 zu dem Ergebnis gelangt ist, dass jedenfalls für die Mehrheit der angeführten Vorfälle die yezidische Religion der Betroffenen nicht ursächlich gewesen sei, verteidigt das Yezidische Forum seine gegenteilige Auffassung in seinen Anmerkungen vom 20. März 2007 (zur Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 26. Januar 2007) und 18. Dezember 2007 (zum Urteil des Nds. OVG vom 17. Juli 2007 - 11 LB 332/03 -). Letztlich bedarf es keiner endgültigen Klärung der Frage, aus welchen Gründen es zu den berichteten Ereignissen gekommen ist, denn selbst wenn alle vom Yezidischen Forum in seiner Stellungnahme vom 4. Juli 2007 konkret bezeichneten Vorfälle, die sich in einer Zeitspanne von ca. vier Jahren ereignet haben, als asylrelevant anzusehen wären, fehlte es an der für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderlichen Verfolgungsdichte. Derart dicht und eng gestreute Verfolgungsschläge gegen Yeziden, aufgrund derer davon ausgegangen werden müsste, jedes Gruppenmitglied werde alsbald in eigener Person betroffen werden, sind nicht festzustellen. Übergriffe gegen Yeziden in jüngster Zeit sind nicht bekannt geworden. Hätten sich solche zugetragen, so wäre hiervon nach Überzeugung der Kammer im Hinblick auf die Beobachtungstätigkeit der zahlreichen in der Türkei tätigen Menschenrechtsorganisationen, denen solche Geschehnisse nicht verborgen geblieben wären, und

des Umstandes, dass auch die verschiedenen Yezidenorganisationen im Ausland ein erhebliches Interesse an der Veröffentlichung solcher Vorfälle haben dürften, auch berichtet worden (vgl. auch Nds. OVG, Urteil vom 17. Juli 2007 - 11 LB 332/03 -). Hinzu kommt, dass der türkische Staat im Rahmen seines Bestrebens, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Europäische Union gerade auch in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte zu erfüllen, zunehmend bereit und der Lage ist, Yeziden gegen Übergriffe Dritter zu schützen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass nicht-staatlichen Repressionsmaßnahmen Vorschub geleistet oder solche toleriert werden (vgl. im Einzelnen Nds. OVG, Urteil vom 17. Juli 2007 - 11 LB 332/03 -).

Ob sich die Situation ändern würde, wenn eine Vielzahl von derzeit im Ausland lebenden Yeziden in die Türkei zurückkehren sollten, braucht die Kammer nicht zu entscheiden, weil die hier zu treffende Entscheidung gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG allein an der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung auszurichten ist. Die bloße Möglichkeit, dass sich die politischen Verhältnisse in weiterer Zukunft verändern könnten und dann vielleicht für den Asylsuchenden die Gefahr politischer Verfolgung besteht, vermag einen Asylanspruch nicht zu begründen (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 27. April 1982 - 9 C 308.81 -, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27 und 37). Insoweit ändern auch die in der Türkei in Teilbereichen zu beobachtenden Tendenzen einer zunehmenden Islamisierung nichts an der getroffenen Verfolgungsprognose.

Weiterhin ist nicht festzustellen, dass Yeziden in der Türkei bei ihrer Religionsausübung unzumutbar behindert werden. Dies gilt auch insoweit, als durch Art. 10 Abs. 1b der Qualifikationsrichtlinie der Schutz vor religiöser Verfolgung auch auf die öffentliche Glaubensbetätigung ausgedehnt worden ist. Nach Auffassung der Kammer schützt die Qualifikationsrichtlinie allerdings nicht jedwede denkbare öffentliche Religionsausübung, sondern lediglich diese als solche. Dafür, dass es den Yeziden *in der Türkei grundsätzlich nicht* möglich ist, ihre Religion in der Öffentlichkeit auszuüben, ist nichts ersichtlich. So finden dort z.B. relativ häufig Beerdigungen von in Deutschland verstorbenen Yeziden statt, an denen rege/mäßig auch andere, z.T. mitreisende Personen teilnehmen (vgl. nur Yezidisches Forum, Stellungnahme zur Situation der Yeziden in der Türkei vom 4. Juli 2006). Von Verhinderungen oder Störungen der Beerdigungszeremonien durch Moslems ist nichts bekannt geworden. Überdies zeichnet sich die yezidische Religion gerade dadurch aus, dass sie vom Wesen her eine Art "Geheimreligion" ist und nicht vor den Augen Ungläubiger und damit nicht im öffentlichen Bereich praktiziert wird. Die öffentliche Darstel-

lung der eigenen religiösen Identität ist somit kein wesentliches hergebrachtes Element des yezidischen Glaubens (Nds. OVG, Urteil vom 17. Juli 2007 - 11 LB 332/03 - und Beschluss vom 28. August 2008 - 11 LA 178/08 -). Die Kritik des Yezidischen Forums in seiner Anmerkung zum Urteil des Nds. Oberverwaltungsgerichts vom 17. Juli 2007, dass der verstorbene Gutachter Prof. Dr. Dr. Wießner den Begriff Geheimreligion und das Recht, die Religion dem Umfeld zu verschweigen, mit den Verhältnissen in der Türkei und anderen Ländern des nahen Ostens begründet habe, die Yeziden aber unter anderen Verhältnissen, wie sie z.B. in der Bundesrepublik Deutschland herrschten, die Möglichkeit der offenen und öffentlichen Religionsausübung und des freien Bekenntnisses als die eigentliche Befreiung ansähen, greift nicht durch. Hiermit hat sich das Verwaltungsgericht Hannover in seinem Urteil vom 19. Dezember 2007 - 1 A 3097/06, 1 A 3101/06, 1 A 3102/06, 1 A 3103/06 - ausführlich auseinandergesetzt. Es hat unter Nennung einer Vielzahl von Fundstellen u.a. ausgeführt;

"Die Rechtsprechung von dem Wesen der yezidischen Religion als einer Art "Geheimreligion", nicht zu verwechseln mit "Geheimkult", wird religionsgeschichtlich bzw. -wissenschaftlich aus dem Gebot der "taqiye", dem Verbergen, dem Verstellen aus Frömmigkeit, abgeleitet. Es hat im Verhältnis der Yeziden untereinander dazu geführt, dass die einfachen Gläubigen nicht mehr in die Mysterien des Glaubens eingeführt, sondern nur mit äußeren Verhaltensmaßregeln und Tabus vertraut gemacht werden, damit sie den ihnen vorbestimmten Platz innerhalb der "undurchlässigen" Kasten der yezidischen Gemeinschaft einnehmen können....Wegen dieses geheimen Charakters der yezidischen Religion wurde sie bisher zu den Arkanreligionen gezählt, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie nur im Geheimen tradiert und praktiziert werden. Mit dem Gebot des "taqiye" und seinen Konsequenzen für die yezidische (Religions-) Gemeinschaft befasst sich das Yeziden Forum in keiner seiner...Stellungnahmen....

Danach beruht die Kritik des Yezidischen Forums an der Auffassung des 11. Senats des Nds. OVG von der Religion der Yeziden als einer ihrem Wesen nach Art Geheimreligion auf einer "verkürzten" Sichtweise und entsprechenden Auseinandersetzung, die demzufolge die Einwände...gegen die geänderte Rechtsprechung des 11. Senats des Nds. OVG nicht rechtfertigen kann.

Diese "verkürzte" Sichtweise des Yezidischen Forums gilt auch für den Hinweis auf den Sachverständigen Prof. Dr. Dr. Wießner. Es trifft nicht zu, dass Wießner den Begriff "Geheimreligion" und das Recht, die Religion dem Umfeld zu verschweigen, nur mit den Verhältnissen in der Türkei und anderen Ländern des Nahen Ostens begründet habe. In seiner Stellungnahme vom 08.06.1998 für das VG Gießen unterscheidet Wießner vielmehr wie folgt:

"Der Hinweis auf die yezidische Religion als Geheimreligion ist für mich in seiner Pauschalität inakzeptabel. Die Religion der Yezidi ist in der kemalistischen Türkei natürlich nicht verboten; die Yeziden werden von den Muslimen unterdrückt und von den staatlichen Organen nicht vor Übergriffen der Muslime geschützt. Außerdem handelt es sich bei der Religion der Yeziden zwar weithin um eine sog. Geheimreligion, in der viele Riten unter Ausschluss der nicht-yezidischen Öffentlichkeit praktiziert werden. Andere Riten finden dagegen öffentlich statt, z.B. die Beschneidung, bei der Muslime als "Paten" {Kirive Sinette) teilnehmen."

Selbst bei dem differenzierenden Maßstab von Wießner steht zur Überzeugung des erkennenden Gerichts in Übereinstimmung mit der zitierten Rechtsprechung des 11. Senats des Nds. OVG aufgrund der Änderung der Verhältnisse in der Türkei zumindest seit 2003 fest, dass Yeziden bei einer etwaigen Rückkehr in ihre angestammten Siedlungsgebiete auch unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 1b der Qualifikationsrichtlinie in ihrer Religionsausübung nicht unzumutbar behindert werden."

Diesen Ausführungen des Verwaltungsgerichts Hannover schließt sich das erkennende Gericht an.

Eine asylerbliche Verletzung der Religionsausübung der Yeziden im Südosten der Türkei liegt auch nicht darin, dass dort nur noch wenige Sheiks bzw. Pirs leben. Zwar kommt der religiösen Betreuung durch einen Sheik oder Pir für ein funktionierendes Gemeindeleben der Yeziden eine erhebliche Bedeutung zu. Nicht jede Beeinträchtigung eines funktionierenden Gemeindelebens führt jedoch bereits zu einer Verletzung des religiösen Existenzminimums. Eine solche liegt erst dann vor, wenn die Religionsausübung in ihrem unverzichtbaren Kern durch staatliche oder dem Staat zurechenbare Eingriffe unmöglich gemacht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004 - 1 C 9/03 -, BVerwGE 120, 16 ff.). Der Heimatstaat ist nicht zur Gewährleistung einer bestimmten religiösen Infrastruktur verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die religiöse Infrastruktur - wie bei den Yeziden - wegen vorangegangener, in der Vergangenheit liegender Verfolgungsmaßnahmen entfallen ist, hingegen gegenwärtig zielgerichtete Eingriffe betreffend die Gewährleistung der religiösen Betreuung nicht mehr feststellbar sind. Das Fehlen von Angehörigen der yezidischen Priesterstämme beruht nicht (mehr) auf staatlichen oder dem Staat zurechenbaren Eingriffen, sondern ist die tatsächliche Folge der vergleichsweise geringen Zahl der in der Türkei lebenden Yeziden sowie der Entscheidung der in das Ausland abgewanderten/geflüchteten yezidischen Würdenträger, nicht in die Türkei zurückzukehren (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 17. Juli 2007 - 11 LB 332/03 - und Beschluss vom 28. August 2008 - 11 LA 178/08 -, OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. Februar 2006 - 15 A 2119/02.A -). Darüber hinaus besteht eine Verfolgungsgefahr aus religiösen Gründen nach Art. 10 Abs. 1b der Qualifikationsrichtlinie nur, wenn eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte droht, wie sich aus dem Zusammenspiel von Art. 9 mit Art. 10 der Richtlinie ergibt. Eine derartige schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte ist jedoch in Bezug auf die geistliche Betreuung nicht zu erkennen. In den letzten Jahren sind Peshimame aus Deutschland zumindest zeitweise in die Türkei zurückgekehrt, um die dort lebenden Yeziden zu betreuen. Darüber hinaus dürften auch Kontakte zu Angehörigen der yezidischen Priesterstände in den Nachbarländern Irak und

Syrien bestehen, wobei es allerdings nach dem Vorstehenden auf diese zusätzlichen Kontaktmöglichkeiten nicht entscheidend ankommt (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 28. August 2008 - 11 LA 178/08 -).

Andere Gründe, aus denen den Klägern bei "Rückkehr" in die Türkei asylrelevante Verfolgung drohen könnte, sind nicht ersichtlich. Insbesondere folgt aus ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit keine landesweite Verfolgungsgefahr (ständige Rechtsprechung der Kammer; vgl. auch Nds. OVG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 11 LB 264/05 -).

Auch aus § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG können die Kläger nichts zu ihren Gunsten herleiten. Nach dieser Bestimmung ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese Regelung, die Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 und Nr. 6 Satz 2 GFK nachgebildet ist, enthält eine einzelfallbezogene Ausnahme von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft, die unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen von Satz. 1 der Vorschrift gilt. Von einem Widerruf ist dann abzusehen, wenn sich aus dem konkreten Flüchtlingsschicksal besondere Gründe ergeben, die eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen. Maßgeblich sind somit Nachwirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen, ungeachtet dessen, dass diese abgeschlossen sind und sich aus ihnen für die Zukunft keine Verfolgungsgefahr mehr ergibt. Vor allgemeinen Gefahren schützt § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG nicht; ebenso wenig können aus ihr allgemeine, von den gesetzlichen Voraussetzungen losgelöste Zumutbarkeitskriterien hergeleitet werden, die einem Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung entgegenstehen. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG trägt vielmehr der psychischen Sondersituation solcher Personen Rechnung, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben und denen es deshalb selbst lange Zeit danach - auch ungeachtet geänderter Verhältnisse - nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren (zum Vorstehenden vgl. Gemeinschaftskommentar - GK - AsylVfG, § 73 Rn. 57 ff. m.w.N.). Für das Vorliegen einer derartigen psychischen Sondersituation ist im Fall der Kläger nichts ersichtlich.

2.

Aus den Ausführungen unter Punkt 1. ergibt sich zugleich, dass auch die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO, 83b AsylVfG abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzufassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Teichmann